



Abkommen auf dezentraler Ebene im Sinne von Art. 12 des Einheitstextes der Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Ö.B.P.B. vom 02.07.2015

REGELUNG DER ÄRZTLICHEN UNTERSUCHUNGEN WÄHREND DER ARBEITSZEIT

Zwischen der Gemeinde Kastelruth und der Delegation der Gewerkschaften mit Vertretungsanspruch Dieter Tröbinger (AGO), Horst Pescolderung (ASGB) und Angelika Hofer (AGB) (SGB ist abwesend) wird folgendes dezentrale Abkommen im Sinne von Art. 12 des Einheitstextes der Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Ö.B.P.B. vom 02.07.2015 zur **Regelung der ärztlichen Untersuchungen während der Arbeitszeit** abgeschlossen.

Als Schriftführer fungiert die Vize-Generalsekretärin Dr. Birgit Mahlknecht:

1. **Wirksamkeit:** die Regelung der ärztlichen Untersuchungen während der Arbeitszeit beginnt am 01.09.2019 und ersetzt alle vorhergehenden Regelungen.
2. **Regelung der ärztlichen Untersuchungen während der Arbeitszeit**
 - I. Die ärztlichen Untersuchungen während der Arbeitszeit werden im Sinne von Art. 30, Absatz 16 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12.02.2008 geregelt.
 - II. Das Personal muss sich in der Regel außerhalb der Arbeitszeiten ärztlichen Untersuchungen unterziehen.
 - III. Für ärztliche Visiten während der Arbeitszeit benötigt das Personal eine vorherige schriftliche Ermächtigung des/der zuständigen Vorgesetzten.
 - IV. Bei genehmigten und belegten ärztlichen Visiten werden für den Hin- und Rückweg höchstens folgende Zeiten anerkannt:
 - a) bei ärztlichen Visiten im Gebiet der Ansässigkeitsgemeinde oder der Gemeinde, wo sich der Arbeitsplatz befindet, maximal 15 Minuten für den Hin- und Rückweg zusammen;
 - b) bei ärztlichen Visiten außerhalb des unter Punkt a) genannten Gebietes insgesamt 60 Minuten je 100 km; Bruchteile davon werden verhältnismäßig reduziert berechnet.
 - c) Als Grundlage für die Berechnung der anzuerkennenden Zeiten für den Hin- und Rückweg gelten in Analogie zur Außendienstregelung die effektiv gefahrenen Kilometer vom Dienstsitz oder, falls näher zum Ort der ärztlichen Untersuchung, vom ständigen Aufenthaltsort.
3. **Anzuwendende Bestimmungen:** Es finden die Bestimmungen des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12.02.2008 und des Einheitstextes der Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Ö.B.P.B. vom 02.07.2015 Anwendung.

Der Vize - Bürgermeister
Oswald Karbon

Die Vize-Generalsekretärin
Dr. Birgit Mahlknecht



Dieter Tröbinger

(AGO)

Angelika Hofer

(AGB)

Kastelruth, am 28.08.2019

Horst Pescolderung

(ASGB)